OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753603/5/MZ/TB**

Datum: **Linz, 22. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der minderjährigen A__ (vertreten durch ihre Eltern B__ und C__), vertreten durch D__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 28. April 2025, GZ: IKD-2024-329714/18-Ni, betreffend Abweisung des Antrags auf Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 7 StbG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und es wird festgestellt, dass die minderjährige A__, geb. am tt.mm.jjjj, die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung erworben hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. April 2025, GZ: IKD-2024-329714/18-Ni, wurde festgestellt, dass die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) die österreichische Staatsbürgerschaft nicht kraft Abstammung erworben hat.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sie am 24. Juli 2024 eine Rechtsanfrage des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands E__ betreffend die Eintragung der ukrainischen Geburtsurkunde der bP im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) gemäß § 35 Abs. 2 PStG 2013 erhalten habe. Für die Eintragung der ukrainischen Geburtsurkunde im ZPR, in welchem die österreichische Staatsbürgerin, B__ (Mutter der bP), und der deutsche Staatsangehörige, F__ (Vater der bP), aufscheinen, seien die notwendigen Personenstandsdokumente der Eltern, inklusive jener Unterlagen, welche die in der Ukraine durchgeführte Leihmutterschaft nachweisen, belegt worden. Ob die bP in den Personenkreis des § 35 Abs. 2 PStG 2013 einzuordnen sei, habe seitens des Standesamtes- und Staatsbürgerschaftsverbands E__ nicht eindeutig festgestellt werden können und eine Eintragung der Auslandsgeburt der bP im ZPR sei vorerst verwehrt worden.
Daraufhin habe der Vater der bP am 20. September 2024 beim Amt der Oö. Landesregierung einen Antrag auf Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft der bP gestellt. Dem Antrag seien, neben der legalisierten ukrainischen Geburtsurkunde, seine österreichische Heiratsurkunde sowie sein deutscher Reisepass beigefügt worden.
Am 27. September 2024 sei der Vater seitens der belangten Behörde aufgefordert worden, sämtliche vorliegenden Dokumente betreffend die Geburt seiner Tochter, somit auch die Unterlagen zu der in der Ukraine durchgeführten Leihmutterschaft, zu übermitteln. Am 30. September 2024 seien die fehlenden Dokumente hinsichtlich der in der Ukraine durchgeführten Leihmutterschaft nachgereicht worden.
Auf Anfrage der belangten Behörde vom 14. November 2024 beim Rechts- und Konsularreferat der Bundesrepublik Deutschland in G__ sei mitgeteilt worden, dass für eine Abstammung nach deutschem Recht eine Anerkennung der Vaterschaft sowie deren notarielle Beurkundung notwendig seien.
Am 9. Dezember 2024 sei der Vater vom Amt der Oö. Landesregierung um eine Übermittlung des deutschen Vaterschaftserkenntnisses betreffend der bP gebeten und über den aktuellen Verfahrensstand des Feststellungsverfahrens informiert worden. Wie die belangte Behörde aus dem E-Mail des Vaters vom 10. Dezember 2024 herauslesen habe können, sei diesem durchaus bekannt gewesen, dass für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft der bP eine

Vaterschaftsanerkennung bei einem deutschen Notar notwendig sei. Herr F__ habe in seiner Mail ausgeführt, dass er die Vornahme desselben jedoch bewusst unterlassen werde. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. Jänner 2025 sei der Vater nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme informiert worden. Es sei ihm gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit gegeben worden, binnen vier Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme abzugeben.
Am 28. Februar 2025 sei bei der belangten Behörde eine schriftliche Stellungnahme der mit der Vollmacht betrauten Rechtsanwaltskanzlei D__ eingelangt, in der diese ihre gegenteilige Rechtsansicht zum gegenständlichen Sachverhalt dargelegt und ihren Antrag auf Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufrecht erhalten habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 23. Mai 2025, in der die bP zusammengefasst vorbringt, dass der angefochtene Bescheid der belangten Behörde sowohl eine Verletzung von Verfahrensvorschriften als auch inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie Verfassungswidrigkeit aufweist. Zudem seien das gegenständliche Verfahren und der angefochtene Bescheid mit Mangelhaftigkeit und Aktenwidrigkeit behaftet.
Dies ergebe sich zum einen daraus, dass im Zuge des Verfahrens eine Geburtsurkunde mit Apostille und beglaubigter Übersetzung vorgelegen sei, aus der hervorgehe, dass die bP von einer österreichischen Staatsbürgerin, Frau B__, abstamme und die bP deshalb (entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde) kraft Abstammung die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 StbG erworben habe.
Die behauptete inhaltliche Rechtswidrigkeit begründet die bP mit der rechtswidrigen Anwendung des § 7 Abs. 3 StbG, obwohl im vorliegenden Fall § 7 Abs. 1 Z 1 StbG maßgeblich sei.
Darüber hinaus verweist die bP auf die Rechtsauffassung des BMI, wonach in Leihmutterschaftsfällen die Eintragung der Geburt in das ZPR auch allein aufgrund einer ausländischen, apostillierten Geburtsurkunde bzw Gerichtsentscheidung zulässig sei. Im Vergleich dazu liege im gegenständlichen Fall eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art 7 B-VG vor.
Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens ergebe sich schließlich daraus, dass sich die belangte Behörde mit den Vorbringen der bP, insbesondere der Stellungnahme vom 28. Februar 2025, nicht auseinandergesetzt habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Die minderjährige A__ (bP) wurde am 13. Juni 2024 in Chernivtsi/Ukraine von Frau H__ (ukrainische Staatsangehörige, geb. am tt.mm.jjjj) geboren. Die Zeugung und Austragung erfolgte aufgrund einer zwischen den Wunscheltern und der Leihmutter abgeschlossenen Leihmutterschaftsvereinbarung. Nach ukrainischem Recht ist eine Leihmutterschaft verheirateten Paaren vorbehalten, die ihren Kinderwunsch auf anderem Wege nicht erfüllen können und bei denen mindestens ein Wunschelternteil genetisch mit dem Kind verwandt ist. Da es Frau B__ (österreichische Staatsangehörige, geb. am tt.mm.jjjj) aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war, eine Schwangerschaft auszutragen, entschieden sich sie und ihr Ehemann, C__ (deutscher Staatsangehöriger, geb. am tt.mm.jjjj), nach sieben Jahren Behandlung in einer Kinderwunschklinik, mehreren Fehlgeburten und eingehenden Überlegungen für eine Leihmutterschaft. Die bP wurde sohin mit dem Samen des Jürgen F__ und einer anonymen Eizellenspende einer dritten Person gezeugt.
Das Standesamt der Stadt Chernivtsi/Ukraine trug am 5. Juli 2024 Herrn und Frau I__ als Vater und Mutter der bP in das Geburtsregister zu Nr. 403886 ein und stellte damit nach ukrainischem Recht ihre rechtliche Elternschaft (als rechtlicher Vater und rechtliche Mutter der bP) fest. Die Geburtsurkunde wurde am 12. Juli 2024 durch das Ministerium für Justiz der Ukraine in Kiew mit der Apostille gemäß Artikel 4 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 versehen.
Nach Ausstellung der Geburtsurkunde und eines Notreisepasses durch die österreichische Botschaft in Kiew – wofür auch ein DNA-Test der bP und des leiblichen Vaters gefordert wurde – reisten die Wunscheltern mit der bP nach Österreich.
Am 3. September 2025 erging vom Bezirksgericht Mattighofen der Beschluss, dass die Geburtsurkunde des Standesamtes Chernivtsi/Ukraine vom 5. Juli 2024 zu Nr. 403886 inhaltlich derer Jürgen F__, geb. am tt.mm.jjjj, als Vater und B__, geb. am tt.mm.jjjj, als Mutter der bP festgestellt wurden, anerkannt wird.
III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Akteninhalt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegensteht (vgl. VwGH 23.03.1999, 97/19/0022; 27.04.2017, Ro 2015/07/0002; 28.02.2012, 2012/09/0002).

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den vorgelegten Verwaltungsakten, dem Bescheid der belangten Behörde sowie den ergänzend vorgelegten Unterlagen und der Beschwerde der bP.

IV.1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013), BGBl. I 16/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I 160/2023, lauten:

„Personenstand und Personenstandsfall

§ 1.

(1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandsfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.

Pflicht zur Eintragung

§ 35.

(1) Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall sowie Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen des Personenstandes sind einzutragen.

(2) Ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall ist einzutragen, wenn der Personenstandsfall betrifft:

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. eine Person, die Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, ist, wenn sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder eine Person, deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, wenn sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Eintragung beantragt.

(3) Tritt im Ausland ein Personenstandsfall oder eine Änderung nach diesem Bundesgesetz verarbeiteter allgemeiner Personenstandsdaten ein, haben hinsichtlich Minderjähriger der gesetzliche Vertreter oder ein Elternteil, ansonsten der Betroffene die Personenstandsbehörde zu informieren.

(4) Auf Geburten und Todesfälle, die sich auf einem zur Führung der Flagge der Republik Österreich berechtigten Seeschiff auf hoher See ereignen, ist Abs. 2 anzuwenden; die Einschränkung auf die in diesem Absatz angeführten Personen entfällt.

(5) Die in Abs. 2, 3 und 4 angeführten Personenstandsfälle sind von jener Personenstandsbehörde einzutragen, bei der diese bekannt gegeben werden. Mitteilungen im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde haben an jene Personenstandsbehörde zu ergehen, bei der beim Betroffenen oder bei einem Elternteil des Betroffenen ein Anknüpfungspunkt im Inland (Hauptwohnsitz, Personenstandsfall) besteht. Besteht ein derartiger Anknüpfungspunkt nicht, hat die Mitteilung an die Gemeinde Wien zu ergehen.

(6) Anlässlich der Eintragung der Geburt können die Personenstandsbehörden für die zuständige Staatsbürgerschaftsevidenzstelle die Eintragung der Staatsbürgerschaft der Kinder in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) gemäß § 56a StbG vornehmen. Diesfalls sind sie auch ermächtigt, jenen Staatsbürgerschaftsnachweise auszustellen."

IV.2. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. 311/1985 idF BGBl. I 50/2025, lauten:

„§ 6.

Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a und 8); *(BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 2)*
2. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)*
4. *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)*
5. Anzeige (§§ 57, 58c und 59).

Abstammung

§ 7.

(1) Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt

1. die Mutter gemäß § 143 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS 946/1811, Staatsbürgerin ist,
2. der Vater gemäß § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB Staatsbürger ist,
3. der Vater Staatsbürger ist und dieser die Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 ABGB anerkannt hat, oder
4. der Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 3 ABGB gerichtlich festgestellt wurde.

Vaterschaftsanerkenntnisse gemäß Z 3 oder gerichtliche Feststellungen der Vaterschaft gemäß Z 4, die innerhalb von acht Wochen nach Geburt des Kindes vorgenommen wurden, wirken für den Anwendungsbereich der Z 3 und 4 mit dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

(2) Das Ableben eines Elternteiles, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 vor der Geburt des Kindes erfüllt, hindert den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht, sofern dieser Elternteil am Tag seines Ablebens Staatsbürger war.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 erwerben im Ausland geborene Kinder die Staatsbürgerschaft, wenn

1. im Zeitpunkt der Geburt ein österreichischer Staatsbürger nach dem Recht des Geburtslandes Mutter oder Vater des Kindes ist, und
2. sie ansonsten staatenlos sein würden."

IV.3. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl. 304/1978 idF BGBl. I 147/2022 lauten:

„Rück- und Weiterverweisung

§ 5.

(1) Die Verweisung auf eine fremde Rechtsordnung umfaßt auch deren Verweisungsnormen.

(2) Verweist die fremde Rechtsordnung zurück, so sind die österreichischen Sachnormen (Rechtsnormen mit Ausnahme der Verweisungsnormen) anzuwenden; im Fall der Weiterverweisung sind unter Beachtung weiterer Verweisungen die Sachnormen der

Rechtsordnung maßgebend, die ihrerseits nicht mehr verweist bzw. auf die erstmals zurückverwiesen wird.
(3) Besteht eine fremde Rechtsordnung aus mehreren Teilrechtsordnungen, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, auf die die in der fremden Rechtsordnung bestehenden Regeln verweisen. Mangels solcher Regeln ist die Teilrechtsordnung maßgebend, zu der die stärkste Beziehung besteht.

Vorbehaltsklausel (ordre public)
§ 6.
Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden. […]

Personalstatut einer natürlichen Person
§ 9.
(1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.
(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
[…]

B. KINDSCHAFTSRECHT
Eheliche Abstammung
§ 21.
Die Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes und deren Bestreitung sind nach dem Personalstatut zu beurteilen, das die Ehegatten im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder, wenn die Ehe vorher aufgelöst worden ist, im Zeitpunkt der Auflösung gehabt haben. Bei verschiedenem Personalstatut der Ehegatten ist das Personalstatut des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt maßgebend."

IV.4. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl. I 25/2025, lauten:

„Abstammung von der Mutter
§ 143. Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 und 2 PStG 2013 ist ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall in das ZPR einzutragen, wenn der Personenstandsfall einen österreichischen Staatsbürger (Z 1) oder eine staatenlose Person bzw. eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (Z 2)

betrifft. Nach § 1 Abs. 2 PStG 2013 zählen zu den Personenstandsfällen Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach § 7 Abs. 1 Z 1 StbG durch Abstammung von einer Mutter erworben, die österreichische Staatsbürgerin ist. Nach österreichischem Statusrecht bestimmt sich die Mutterschaft gemäß § 143 ABGB nach der Geburt. Mutter ist somit jene Frau, die das Kind geboren hat. Vereinbarungen über eine Leihmutterschaft sind in Österreich verboten und nichtig (vgl. *Stefula* in *Klang*³ § 137b ABGB, Rz 2; *Stormann* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 143 Rz 6; *Beck*, Kindschaftsrecht³ Rz 27). Daher ist die Leihmutterschaft nach österreichischem Recht grundsätzlich unbeachtlich.

Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre ist jedoch in Fällen, in denen ein ausländisches Gericht die Abstammung des Kindes von den Wunscheltern festgestellt oder eine ausländische Personenstandsbehörde die Wunscheltern in die Geburtsurkunde eingetragen hat, eine Anerkennung dieser Entscheidung im Hinblick auf das Kindeswohl geboten (vgl. VfGH 11.10.2012, B99/12; EGMR 26.06.2014, 65192/11, 65941/11; *Stormann* in *Schwimann/Kodek*⁵ § 143 Rz 7; *Bernat*, RdM-LS 2013, 38).

Eine Versagung der Anerkennung stünde in offenem Widerspruch zum Kindeswohl. Sie hätte schließlich zur Folge, dass die Wunschmutter des Kindes im österreichischen Rechtsbereich nicht als rechtliche Mutter anerkannt wird und stattdessen gemäß § 143 ABGB die Leihmutter in die Mutterrolle gedrängt würde, obwohl diese weder biologisch noch nach ihrem Personalstatut Mutter ist, diese Rolle auch nicht übernehmen will oder kann und mit dem Kind keine familiäre Lebensgemeinschaft begründet hat. Daraus folgt, dass es in Konstellationen wie der vorliegenden verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist, die Abstammung – und in weiterer Folge die Staatsbürgerschaft – ausschließlich nach österreichischem Sachrecht, insbesondere nach § 143 ABGB, zu beurteilen. Zudem würde eine solche Vorgehensweise das Kind sämtlicher Rechte auf Obsorge, Unterhalt und sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche gegenüber seinen „faktischen Eltern" Teil des gemeinsamen Familienlebens sind (vgl. [zur inhaltlich identen Vorläuferbestimmung] VfGH 11.10.2012, B99/12). Die Bestimmung des § 143 ABGB steht daher der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nicht entgegen, da kein Verstoß gegen den österreichischen ordre public iSd § 6 IPR-Gesetz vorliegt (vgl. VfGH 11.10.2012, B99/12 sowie *Kutscher/Wildpert*, Personenstandsrecht² § 143 ABGB Anm 2; *Fischer-Czermak* in ABGB-ON 1.05 § 143 Rz 1 mwN). Die bP hat demnach (entgegen der Ansicht der belangten Behörde) die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung nach § 7 Abs. 1 Z 1 StbG erworben.

Gelangte man dennoch zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 7 Abs. 1 StbG nicht erfüllt sind,

ist subsidiär auf § 7 Abs. 3 StbG Bedacht zu nehmen. Demnach erwerben im Ausland geborene Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn im Zeitpunkt der Geburt ein österreichischer Staatsbürger nach dem Recht des Geburtslandes Mutter oder Vater des Kindes ist, und sie ansonsten staatenlos sein würden.

Im vorliegenden Fall geht aus der apostillierten ukrainischen Geburtsurkunde der bP hervor, dass B__ nach dem Recht des Geburtslandes die Mutter der bP ist und diese im Zeitpunkt der Geburt österreichische Staatsbürgerin war. Zudem wäre die bP ohne die Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos, sofern der Vater nicht die deutsche Staatsbürgerschaft für die bP beantragt.

Die Literatur führt hierzu aus, dass ein Erwerb nach § 7 Abs. 3 StbG – insbesondere hinsichtlich des Kriteriums der Staatenlosigkeit – dann eintritt, wenn der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nicht *ipso iure* (also nicht von Rechts wegen automatisch) erfolgt, sondern von der Setzung formeller oder materieller Rechtsakte seitens des Kindes oder eines Elternteils abhängt. Dies ist hier der Fall, da der Vater entsprechende Handlungen setzen müsste, damit die bP die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt und nicht staatenlos bleibt. Gerade die deutsche Staatsbürgerschaft sowie die hierfür vom Vater der bP zu setzenden Handlungen (Anerkennung der Vaterschaft sowie deren notarielle Beurkundung) stellen dabei den von der belangten Behörde in Aussicht genommenen Ausweg dar. In einer solchen Konstellation ist jedoch der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vorzusehen, da die Vermeidung von Staatenlosigkeit dem Kindeswohl entspricht. Werden entsprechende Handlungen zu einem späteren Zeitpunkt gesetzt, so kann dies einen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 27 StbG bewirken (vgl. *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985, Kommentar, § 7 Rz 38). Für die Beurteilung der Frage, ob die bP die österreichische Staatsbürgerschaft ursprünglich erworben hat, ist dies jedoch unbeachtlich.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision erweist sich als zulässig, da im gegenständlichen Verfahren die Lösung einer Rechtsfrage erforderlich war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diese Rechtsfrage lautet:

- Ob ein Kind die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung erwirbt, wenn es im Rahmen einer nach ukrainischem Recht zulässigen Leihmutterschaft geboren wird, der genetische Vater deutscher Staatsangehöriger ist und die nach ukrainischem Recht anerkannte (Wunsch-)Mutter die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer